



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter im Dienst des Landes

1. Hat die Landesregierung die Tarifverträge für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienst des Landes gekündigt?

Falls nein,

- beabsichtigt die Landesregierung diese Tarifverträge zu kündigen,
- wenn ja, warum, wann und zu welchem Termin?

Das Land Schleswig-Holstein ist mitgliedschaftlich angebunden an die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Die TdL ist Tarifvertragspartei im Sinne des § 2 Tarifvertragsgesetz (TVG).

Gemäß § 10 Ziffer 4 der Satzung der TdL (TdLS) ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung, das ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder, bei Maßnahmen zur Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Länder, insbesondere über Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen, bestimmte Beschlüsse zu fassen.

Die Mitgliederversammlung der TdL hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2003 in Hannover den Beschluss gefasst, die Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge zu kündigen. Die Kündigungsschreiben sind den Gewerkschaften zwischenzeitlich zugegangen.

2. Beabsichtigt die Landesregierung nach einer Kündigung dieser Tarifverträge neu vom Land einzustellenden Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern weniger Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu zahlen als den derzeitigen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern des Landes?

Falls ja,

- warum und
- wie niedrig sollen das Urlaubsgeld und das Weihnachtsgeld bei neu eingestellten Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Vergleich zu den derzeitigen sein (absolut und relativ,

bitte mit tabellarischer Auflistung für die einzelnen Gehaltsgruppen entsprechend der Personalkostentabelle des Innenministeriums)?

Durch Erlass vom 27. Juni 2003 hat das Finanzministerium die Personaldienststellen aufgefordert, in die Arbeitsverträge bei Neueinstellungen und Fortführung von auslaufenden Fristarbeitsverhältnissen, die nicht der Nachwirkung unterliegen, folgende vertraglichen Regelungen aufzunehmen:

Ab dem 1. Juli 2003 (Kündigung der Zuwendungstarifverträge)

„Die gekündigten Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (dementsprechend für Arbeiter, Azubi usw.) werden bis zum Zeitpunkt einer neuen Vereinbarung mit der Maßgabe angewendet, dass für die Höhe der Zuwendung der tarifliche Bemessungssatz, höchstens aber derjenige Bemessungssatz zu Grunde gelegt wird, der für vergleichbare Beamte des Arbeitgebers jeweils maßgebend ist.“

Zusätzlich ab dem 1. August 2003 (Kündigung der Urlaubsgeldtarifverträge)

„Die gekündigten Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 werden bis zum Zeitpunkt einer neuen Vereinbarung mit der Maßgabe angewendet, dass ein Urlaubsgeld nur gezahlt wird, wenn und soweit Beamte des Arbeitgebers ebenfalls ein Urlaubsgeld erhalten.“

Die Landesregierung verbindet mit dieser arbeitsvertraglichen Regelung eine Gleichbehandlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie neu eingestellt werden, mit den Beamtinnen und Beamten des Landes. Hinsichtlich der Sonderzahlung für die Beamtinnen und Beamten wird die Landesregierung rechtzeitig dem Landtag einen Gesetzentwurf zuleiten. Das Gesetzgebungsverfahren wird daher auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mittelbar über die endgültige Höhe der Zuwendung und die Qualität des Urlaubsgeldes bei Neueinstellungen entscheiden.

Für im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung vorhandene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbleibt es im Hinblick auf die tarifliche Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG bei den bisherigen gekündigten Regelungen. Die TdL hat die Gewerkschaften allerdings aufgefordert, bereits kurzfristig in Tarifverhandlungen einzutreten.

Im Jahr 2003 haben die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Urlaubsgeld wie bisher erhalten.

Dr. Bernd Rohwer
(in Vertretung für den Finanzminister)